

| | | | |
|----------------------------|---|--------------------|---|
| Fachbereich | Stadt Bad Wünnenberg Der Bürgermeister | | |
| Bauamt | Vorlagen-Nr.: BV / 21 / 2024 Vorlage vom: 28.03.2024 | | |
| Az.: 63 40 00 111 | | beschlossen am: | |
| Beteiligte Gremien: | Rat | | TOP Nr. |
| | | | |
| Sichtvermerke | | | öffentlich: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> |
| Bürgermeister gez. Carl | allg. Vertreter. gez. Wittler | Abteilungsleiter | Sachbearbeiter Herr Watts |

| |
|-------------|
| Mitw. Ämter |
| |

Betr.: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V172-7.2 mit 175 m Nabenhöhe und 7.200 kW Nennleistung in der Gemarkung Fürstenberg, Flur 13, Flurstück 40 und Flur 36, Flurstücke 40, 44

Sachtext:

Die Lackmann Flocke GbR, Renker Weg 1, 33175 Bad Lippspringe, hat beim Kreis Paderborn einen Antrag auf Errichtung und Betrieb der o. g. Windenergieanlage gestellt. Der geplante Standort ist der Anlage 1 zu entnehmen (WEA 12).

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und zur Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB hat der Kreis Paderborn mit Schreiben vom 11.03.2024 die Stadt Bad Wünnenberg über das Vorhaben mit der Bitte informiert, im Rahmen der Zuständigkeit zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben errichtet und betrieben werden kann.

Das Baugrundstück befindet sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB.

Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB).

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht.

Der geplante Standort der Windenergieanlage befindet sich außerhalb der von der Stadt Bad Wünnenberg angedachten Windkonzentrationszonen.

Des Weiteren bestehen erhebliche Bedenken zu dem in Aufstellung befindlichen Ziel 10-2.13 der 2. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW gegenüber der Ausweisung der Flächen östlich des Stadtteils Fürstenberg und nördlich des Guts Wohlbedacht.

Zum einen widerspricht dies der Planung und damit dem Willen des Rates der Stadt Bad Wünnenberg und zum anderen betrifft dies den letzten Freiraum bestimmter Vogelarten. Hierzu hat die Stadt Bad Wünnenberg bereits avifaunistische Gutachten erstellt und betreibt zurzeit die Fortschreibung der avifaunistischen Gutachten durch den Ornithologen Sommerhage.

Unabhängig der ausstehenden Umweltbetrachtung und ausstehenden artenschutzrechtlichen Betrachtung des Teilbereiches, ist aufgrund der besonderen Problematik, dass Planflächen mit Aufstellungsbeschluss für Windenergieanlagen vorrangig zu genehmigen sind und die Aussetzung noch keine Anwendung gefunden hat, davon auszugehen, dass bis zur gesicherten Planung hier bereits weitere Windenergieanlagen genehmigt oder errichtet werden.

Bis zu den Ergebnissen der Umweltbetrachtung und artenschutzrechtlichen Betrachtung sollte das Verfahren ausgesetzt werden.

Das gemeindliche Einvernehmen ist daher nicht zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 i. V. m. § 35 BauGB für das v. g. Vorhaben nicht zu erteilen.